

Geschäftsnummer:
9 S 418/07
3 C 148/07
Amtsgericht
Pforzheim



Verkündet am
22. Februar 2008

Linder, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Zur Kenntnisnahme

Landgericht Karlsruhe

9. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Rechtsanwalt Martin Lins			
r. 4. März 2008			
DUP	Erh.	Wu.	

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Lins, Am Weisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim (399/06L22U)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
14. Dezember 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht /

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

für Recht erkennt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom 03.08.2007 -3 C 148/07- im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 469,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 23.12.2008 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben. Von den Kosten der Berufung trägt die Klägerin 33% und die Beklagte 67%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Klägerin macht mit vorliegender Klage rastliche Mietwagenkosten aus einem Unfallereignis vom 18.11.2008 in Pforzheim in Höhe von weiteren EUR 937,12 geltend. Die Beklagte hat vorgerichtlich EUR 1.900,00 gezahlt.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von EUR 683,46 stattgegeben. Die Klägerin habe unfallbedingte Zusatzleistungen (Kreditierung) in Anspruch genommen. Für diese Zusatzleistungen sei ein Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif gerechtfertigt, wobei sich der Normaltarif aus dem arithmetischen Mittel des gewichteten Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels 2003 und dem Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 errechne. Abzüglich einer Eigeneinsparnis von 5 % ergebe sich ein Erstattungsbeitrag in Höhe von brutto EUR 1.870,16.

Zusätzlich könne die Klägerin Erstattung der Kosten für die Vollkaskoversicherung (EUR 330,50) verlangen, unabhängig davon, ob ihr Fahrzeug ebenfalls vollkaskoversichert gewesen sei.

Weiter könne die Klägerin die Zusatzkosten für einen Zweitfahrer in Höhe von EUR 274,92 brutto verlangen, die Kosten für die Zubringung und Abholung des Fahrzeugs und eines Nachtzuschlags. Insgesamt ergebe dies berechnete Mietwagenkosten von EUR 2.583,46. Darauf habe die Beklagte bereits EUR 1.900,00 vorgerichtlich geleistet.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Das Amtsgericht habe verkannt, dass die Mietwagenfirma der Klägerin keinen Unfallersatztarif in Rechnung gestellt habe. Übersehen habe das Amtsgericht weiter, dass die Beklagte die grundsätzliche Berechtigung der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bestritten habe. Bestritten worden seien weiter die in Rechnung gestellten Kosten eines „Zweitfahrers“. Übersehen worden sei auch, dass bereits im Grundpreis der Autovermietung eine Vollkaskoversicherung zumindest teilweise enthalten gewesen sei. Die Klägerin hätte auf dem örtlichen Markt ein Fahrzeug für EUR 1.200,00 anmieten können. Schließlich sei der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 kein geeignetes Mittel zur Ermittlung des üblichen Normaltarifs.

Die Klägerin verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vortrags erster Instanz das amtsgerichtliche Urteil. Grundsätzlich könne ein Geschädigter nach Beschädigung seines Fahrzeugs gemäß § 249 BGB einen Mietwagen anmieten. Die Klägerin habe sich durch das Mietwagenunternehmen die Mietwagenkosten vorfinanzieren lassen. Dass die Klägerin diese aus eigener Tasche hätte vorfinanzieren können, behaupte nicht einmal die Beklagte. Das Mietwagenunternehmen habe in seine Tarife auch einen erhöhten betriebswirtschaftlichen Aufwand einkalkuliert. Daher sei von der Beklagten auch ein Unfallersatztarif zu erwarten. Zur Ermittlung des zu erstattenden Tarifs könne auf die entsprechenden Tarife des Schwacke-Mietpreisspiegels der Jahre 2003 bzw. 2006 zurückgegriffen werden.

Bezüglich des weiteren beiderseitigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, hat jedoch nur in geringem Umfang Erfolg. Die Klägerin kann von der Beklagten weitere EUR 459,33 an Mietwagenkosten verlangen.

1. Ein Geschädigter hat grundsätzlich gemäß § 249 BGB bei Beschädigung seines Fahrzeugs einen Anspruch auf Anmietung eines Fahrzeugs. Er muss lediglich nachweisen, dass er ein Fahrzeug bei entsprechendem Fahrbedarf genutzt hat. Diese Voraussetzungen sind vorlegend gegeben. Die Beklagte hat ohnehin bereits vorgerichtlich einen Teil der geltend gemachten Mietwagenkosten erstattet und damit die grundsätzliche Berechtigung der Nutzung eines Mietfahrzeugs anerkannt.
2. Das Berufungsgericht teilt die Auffassung des Amtsgerichts, wonach im vorliegenden Fall die Mietwagenkosten als „Unfallersatztarif“ zu erstatten sind, wobei das Gericht dabei gemäß § 287 ZPO die zu erstattenden Mietwagenkosten nach dem Normaltarif des Schwacke-Mietpreisspiegels zuzüglich eines 20%-igen Aufschlags schätzen kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt ein Geschädigter nicht stets gegen seine Pflicht zur Schadensgeringerhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet (BGH, Urteil vom 14.02.2006 -IV ZR 32/05-, NJW 2006, 1508). Dies gilt dann, wenn die Besonderheiten des Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbeseitigung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, Urteil vom 20.03.2007 -VI ZR 254/05-, NJW 2007, 2122 ff). Unerheblich ist insoweit, ob der Autovermieter lediglich einen Tarif anbietet und nicht zwischen „Unfallersatztarif“ und „Normaltarif“ unterscheidet. Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters oder sonstige mit der Unfallsituation verbundene besondere Umstände diese Erhöhung rechtfertigen (BGH Urteil vom 13.06.2006 -VI ZR 161/05-, NJW 2006, 2621). Für die Prüfung der betriebswirt-

schaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ kommt es nicht auf die Kalkulation des konkreten Unternehmens an, vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (BGH Urteil vom 30.01.2007 -VI ZR 99/06-, NJW 2007, 1124 ff).

Im vorliegenden Fall ist gerichtsbekannt, dass die von der Klägerin in Anspruch genommene Autovermietung bei ihren Tarifen unfallspezifische Mehraufwendungen wie Kreditierung, Vorhalten eines Bereitschaftsdienstes generell berücksichtigt hat. Zudem hat die Klägerin auch unfallbedingte Zusatzleistungen zumindest insoweit in Anspruch genommen, als sie keine Vorkassa geleistet hat. Damit hat das Amtsgericht zutreffend festgestellt, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung eines „Unfallersatztarifs“ besteht, weil nämlich die Erforderlichkeit eines solchen Tarifes gemäß § 249 BGB von der Klägerin nachgewiesen worden ist. Bezüglich der konkreten Berechnung wird auf die nachfolgende Ziffer 4 c des Urteils verwiesen.

3. Die Klägerin hat bei Anmietung des Mietfahrzeugs nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen. Ein Geschädigter hat nämlich unabhängig von der Frage, ob ein Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB gerechtfertigt ist, keinen Anspruch auf Erstattung eines Unfallersatztarifs, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation bekannt und ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadenminderungspflicht zugemutet werden kann. (BGH Urteil vom 23.01.2007 -VI ZR 18/06-, NJW 2007, 1123 ff). Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Ob dem Geschädigten ein günstigerer Tarif bekannt und zugänglich war, hängt insbesondere von der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede ab, ob nämlich ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Kon-

kurrenzangebote einzuholen (BGH Urteil vom 20.03.2007 -VI ZR 254/05-, NJW 2007, 2122 ff). Bei einem Tagespreis von EUR brutto EUR 120,64 (netto EUR 104,00) im Vergleich zu EUR 87,00 nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 spricht nach Auffassung der Kammer einiges dafür, dass die Klägerin unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Im vorliegenden Fall bedarf diese Frage jedoch keiner abschließenden Beurteilung, da von der Beklagten weder dargelegt noch bewiesen worden ist, dass der Klägerin ein Normaltarif überhaupt zugänglich gewesen ist. Es ist gerichtsbekannt, dass die Zugänglichkeit eines Normaltarifs voraussetzt, dass dem Geschädigte entweder eine Barzahlung möglich ist oder ihm zumindest eine Kreditkarte zur Verfügung steht. Dies wird von Beklagtenseite nicht einmal behauptet. Die Beweislast für die Zugänglichkeit eines günstigeren Tariffs (Normaltarif) liegt beim Schädiger, wobei den Geschädigten jedoch eine sekundäre Darlegungslast trifft (BGHZ 188, 19,28).

fehlt

4. a. Zutreffend hat das Amtsgericht bei der Ermittlung der Höhe der Mietwagenkosten auf den Schwacke-Mietpreisspiegel zurückgegriffen. Nach der Rechtsprechung der Berufungskammer ist bei einer Anmietung in der 2. Hälfte des Jahres 2006 auf den Schwacke-Mietpreisspiegel des Jahres 2008 zurückzugreifen. Das arithmetische Mittel aus den Jahren 2003 und 2008 wird lediglich bei einer Anmietung in der ersten Hälfte des Jahres 2008 angenommen. Bei der Erstattungsfähigkeit eines „Unfallersatztarifs“ ist nach Auffassung der Berufungskammer in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20% auf den Normaltarif gerechtfertigt (OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 -19 U 181/06-, Urteil OLG Karlsruhe vom 18.09.2007 -13 U 217/06-, VersR 2008, 92). Die Einwendungen der Beklagten gegen die Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 überzeugen nicht. Die Kammer hält im Rahmen des § 287 ZPO unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BGH und anderer Gerichte sowohl den Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 als auch 2008 für anwendbar. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass aufgrund der Vielzahl der Mietwagenprozesse, eine praxisorientierte Lösung zu finden ist.
- b. Zusätzlich sind zu Gunsten der Klägerin sog. Nebenkosten zu berücksichtigen. Diese Kosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig (OLG

Nachzuschlag brutto	EUR 46,40
Abholung brutto	EUR 15,08

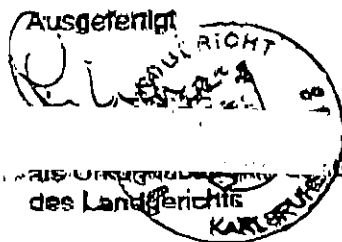
Damit ergeben sich zu erstattende Mietwagenkosten in Höhe von EUR 2.359,33 (Summe aus 1.769,85, 528,00, 46,40, 15,08). Unter Berücksichtigung bereits vorgerichtlich gezahlten EUR 1.900,00 ergibt sich somit ein weiterer Anspruch auf Mietwagenkosten in Höhe von EUR 459,33.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr.10. 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Landgericht



als Urkundliches
des Landgerichts
Geschäftsstelle